

derzufolge diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung bedürfen, gilt für die politischen Parteien nicht (§ 14 Abs. 1 lit.a) (s. Rz. 13 zu Art. 29). Ihre Veranstaltungen sind nach der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26. 11. 1970²⁵ nicht anmelde- und erlaubnispflichtig (§§ 3 Abs. 3 lit.a, 4 Abs. 2 lit.a) (s. Erl. zu Art. 28).

Ein besonderes Gesetz über die politischen Parteien gibt es nicht, wird auch von der Verfassung nicht gefordert und ist daher nicht zu erwarten. Die innere Ordnung der Parteien richtet sich nach ihren Statuten bzw. nach ihren Satzungen.

Wegen der verfassungsrechtlich verankerten Suprematie der SED gehören wesentliche Teile ihres Statuts zum materiellen Verfassungsrecht (s. Rz. 40 zu Art. 1). Die Satzungen der anderen Parteien enthalten keine Sätze dieses Ranges. Sie sind ihrer Rechtsnatur nach ausschließlich autonome Satzungen. Aber sie sind in ihrer Gestaltung an die Grundsätze und Ziele der Verfassung gebunden. Das ist aus Art. 29 herzuleiten. Denn wenn die Vereinigung von Bürgern in politischen Parteien nur »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« verfassungsrechtlich erlaubt ist, so ergibt sich daraus, daß auch die innere Ordnung der Parteien mit diesen Grundsätzen und Zielen übereinstimmen muß. Die Satzungen der Blockparteien enthalten deshalb nicht nur die Anerkennung der Suprematie der SED, sondern schreiben die Organisation der Blockparteien nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus vor (s. Rz. 7—14 zu Art. 2).

22 e) Über die Finanzierung der Parteien ist Näheres nicht bekannt. Da jedoch ihre Einnahmen aus Beiträgen und aus eigenen Wirtschaftsbetrieben zur Bestreitung ihrer Ausgaben, insbesondere zur Besoldung eines umfangreichen Apparates hauptamtlicher Funktionäre nicht ausreichen dürften, ist eine Mitfinanzierung aus dem Staatshaushalt als in hohem Grade wahrscheinlich anzunehmen.

2. Die Massenorganisationen.

23 a) Die wichtigsten Massenorganisationen sind:

(1) Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) (gegründet 1945).

Seine Stellung ist verfassungsrechtlich in den Art. 44 und 45 festgelegt. Er gilt als umfassendste Klassenorganisation der Arbeiterklasse und als Interessenvertreter der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. 8 558 000 Mitglieder. *

(2) Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD) (gegründet 1947).

Er ist die Frauenorganisation der DDR. Etwa 1,4 Millionen Mitglieder*.

(3) Freie Deutsche Jugend (FDJ) (gegründet 1946).

Sie ist die »sozialistische Jugendorganisation« der DDR. In Ziffer 65 des Statuts der SED wird die FDJ als aktiver Helfer und die Reserve der Partei bezeichnet. 2 157 734 Mitglieder.

(4) Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

Sie wurde 1952 durch Regierungsverordnung²⁶, also nicht durch einen Akt gesellschaftlicher Kräfte gegründet. Sie ist die Organisation, »deren Hauptaufgabe im System der sozialistischen Wehrerziehung darin besteht, die Jugendlichen im vorwehrgpflichtigen Alter auf den Wehrdienst in den bewaffneten Kräften der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten«.

25 GBl. 1971 II, S. 69.

26 Verordnung über die Bildung der »Gesellschaft für Sport und Technik« vom 7. 8. 1952 (GBl. S. 712); jetzige Rechtsgrundlage: Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 10. 9. 1968 (GBl. II S. 779).